

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GmbH & Co. KG und Verwaltungs GmbH

Autor	Beitrag
Sonnenschein82 04.10.2010 15:59	Hallo! Ich hatte eben eine Diskussion mit einem Steuerbüro. Ich hatte die Firma X-Verwaltungs-GmbH angeschrieben, da diese als Gesellschafterin der Y GmbH & Co. KG im Handelsregister eingetragen ist. Nun ist der Steuerberater und der Geschäftsführer der X-Verwaltungs-GmbH der Meinung, dass Ende der 70er eine Anmeldung der Verwaltungs-GmbH nicht notwendig war, da diese Voraussetzung für die GmbH & Co. KG sei. Ist dies so richtig? :kopfkratz:Kann ich mir nicht so ganz vorstellen. ?{
der_vollstrecker 05.10.2010 08:21	:moin: was heißt, Sie haben die Verwaltungs- GmbH angeschrieben? Zur Anmeldung aufgefordert? Oder ein Owi- Verfahren eröffnet? Wie auch immer, Fakt ist, die Verwaltungs- GmbH ist Gewerbetreibender im Sinne der GewO und somit anzeigepflichtig. Auch ist diese unser Ansprechpartner. Die Meinungen von Steuerberatern gehen oft mit unseren auseinander, weil diese sich eben oft nicht vorstellen können, dass über ihr eigenes Rechtsgebiet weitere Rechtsgebiete existieren. Denen fehlt zuweilen der Blick über ihren eng gesteckten Tellerrand. Wenn sie zur anmeldung auffordern, dann haben die das zu machen. Und wenn nicht, dann muss eben ein Zwangsmittel her!!! Ich liebe Steuerberater. Man gut das ich mich nicht für diesen Bereich entschieden habe, sonst würde ich jetzt hinzuzählen.
Thorsten Bäumer 05.10.2010 08:50	Ich schließ mich dem an. Ein Standardpruch ist auch: "...aber mein Steuerberater hat gesagt..." da gehen bei mir schon die Nackenhaare hoch!!
domar 05.10.2010 09:50	quote----- Original von Thorsten Bäumer Ich schließ mich dem an. Ein Standardpruch ist auch: "...aber mein Steuerberater hat gesagt..." da gehen bei mir schon die Nackenhaare hoch!! ----- Dann wäre es im Grunde genommen soweit den Beruf als Gewerbeberater zu etablieren und für dezenten Lobbyaufbau in Berlin zu sorgen, damit man im Alter....
Marcel Fromm 07.10.2010 09:21	Meine Frage lautet: Bei der Gewerbeanmeldung einer GmbH & Co. KG, welche im HRA eingetragen ist und die Verwaltungs GmbH (HRB) persönlich haftender Gesellschafter ist, muss nur die GmbH & Co. KG gewerberechtlich erfasst werden oder separat auch die GmbH? Bisher war die Verfahrensweise so, dass nur die GmbH & Co. KG und in dieser Anmeldung die GmbH als Komplementärin aufgeführt wurde, für diese GmbH aber keine separate Gewerbeanmeldung erfolgte. Gibt es da genaue Durchführungsbestimmungen oder Kommentare? Für rasche Antworten wäre ich sehr dankbar.

Autor	Beitrag
der_vollstrecker 07.10.2010 09:30	Also Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung und somit anzeigepflichtig ist bei einer GmbH & Co. KG lediglich die juristische Person, sprich die GmbH!!! Ergo, die GmbH muss angemeldet werden, die GmbH & Co. KG ist kein Gewerbetreibender und somit nicht anzumelden. Natürlich kenne ich die Problematik, die sie hier ansprechen und mit der ich auch so meine "praktischen" Probleme habe. aber rein rechtlich ist es so, wie ich geschrieben habe. Praktisch könnte das wie folgt aussehen: Sie melden die GmbH als pHG der XY GmbH & Co. KG an, fertig. Je nach Erfassungsprogramm sind natürlich auch die GmbH & Co. KG als mögliche anzumeldende Rechtsformen hinterlegt, auch bei mir. Ich melde dann auch die GmbH & Co. KG an, wohlwissend, dass eigentlich die GmbH Gewerbetreibender ist und somit zum Beispielk Adressat von Bußgelder ist! Die GmbH als "eigentliche" Gewerbetreibende erscheint beim Inhaber entsprechend.
Marcel Fromm 28.03.2011 11:03	Könnte mir jemand bitte auf die Schnelle aus dem Landmann-Rohmer die Stelle nennen, wo ich finde, dass bei einer GmbH & Co. KG lediglich die GmbH angemeldet wird??? Wenn ich nun die Verwaltungs GmbH einer GmbH & Co. KG erfasse, verwende ich dann als Anschrift der Hauptniederlassung (in meinem Zuständigkeitsbereich befindet sich lediglich eine unselbständige Zweigstelle) die Adresse der GmbH oder die Adresse der GmbH & Co. KG
Rheinhesse 28.03.2011 12:05	:moin: aus Rheinhessen, die Fundstelle im Landmann-Rohmer die Du suchst müsstest die Ziffern 54 ff zu § 14 GewO sein, ergänzt durch Ziff. 4.2. GewAnzVwV. Als Hauptniederlassungsanschrift würde ich die der GmbH & Co. verwenden.
Marcel Fromm 26.07.2011 14:28	Ich habe hier eine GmbH & Co. KG mit insgesamt drei GmbH's als pHG. Muss ich demzufolge drei Gewerbebeanmeldungen vornehmen? Praktisch melde ich immer die GmbH & Co. KG zusammen mit der pHG (in der Regel die GmbH) an und trage von der GmbH den oder die GF bei den persönlichen Daten ein.
Rheinhesse 26.07.2011 14:57	:moin: aus Rheinhessen, da bei einer KG immer mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist vorhanden sein muss und nach oben hin mir keine Begrenzung bekannt ist müsstest Du wohl in der Tat so verfahren wie von Dir beschrieben. Wie das allerdings mein Gewerbeprogramm verarbeiten soll - wüsste ich jetzt nicht.

Autor	Beitrag
Weyer RaBa 11.10.2011 13:37	Hierzu sei mir an dieser Stelle nochmal eine Frage gestattet. Bei uns gibt es eine Unternehmenskette, die eine Filiale eröffnet hat. Die Anmeldung erfolgte, samt Unterschriften etc., einmal für die GmbH & Co.KG sowie die GmbH. Wenige Zeit später erhielt ich einen Anruf der Rechtsabteilung des Unternehmens. Man möge die GmbH & Co.KG dann bitte doch schleunigst wieder löschen, das ginge so ja nicht. Es folgte eine kurze Rücksprache mit Kollegen aus den Nachbar-Verbandsgemeinden mit gleicher Firma und Filialen vor Ort. Haben (ob nun korrekterweise, oder eben nicht) auch GmbH & Co.KG + GmbH angemeldet. Die Kreisverwaltung empfahl ebenfalls, beides anzumelden. Dozent aus Fortbildung sagte, die GmbH allein ist anzeigepflichtig. Wie weiter oben beschrieben, bin ich auch so langsam auf einer Wellenlänge mit dieser Meinung. Fragen: 1. Wenn wirklich die GmbH, wie hier geschildert, ausschließlich anzeigepflichtig ist, wäre dies eigentlich kein Problem. Kann die GmbH & Co.KG ja wieder abmelden auf das Datum der Anmeldung. 2. Was, wenn der Anzeigepflichtige mit der Anmeldung beides anmeldet? Sollte er dann auch unterschreiben "abmelden"? Würde ich für mich eigentlich gerne in diesem Fall in Erwägung ziehen..
Marcel Fromm 11.10.2011 14:14	Gewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts ist die juristische Person, also die GmbH. Eine GmbH & Co. KG besitzt immer mindestens einen pHG, in der Regel eine Verwaltungs-GmbH. Ich melde bei mir im Programm immer die GmbH & Co. KG (mit AG und HRA-Nummer) und als pHG die GmbH (mit AG und HRB-Nummer) sowie dem oder den Geschäftsführern der GmbH an. Eine GmbH & Co. KG separat anmelden dürfte nicht funktionieren, da es dort keinen "Geschäftsführer" gibt.
Weyer RaBa 11.10.2011 14:52	So ist es auch bei uns. GmbH & Co.KG mit pHG und GF. Dazu aber auch die Verwaltungs GmbH mit (mehreren) GF.
Marcel Fromm 12.10.2011 09:18	Also dann doch zwei Gewerbemeldungen? Einmal die GmbH & Co. KG, wo die GmbH als pHG auftaucht und dann eine separate Meldung mit nur der GmbH?
Runge 12.10.2011 10:23	Hallo aus Bad Fallingb., da die KG nicht Gewerbetreibende ist, muss sie m.E. auch nichts anmelden. Nach meinem Verständnis ist ausschließlich die GmbH anzeigepflichtig. In die Anzeige wäre der Hinweis aufzunehmen, dass sie als pHG einer GmbH & CO. KG fungiert. Viele Grüße, Regina Runge
Marcel Fromm 12.10.2011 11:13	Sehe ich ja genauso, Frau Runge. Ich melde eben die GmbH & Co. KG an und gleichzeitig in der Meldung erscheint in Feld 1 die GmbH als pHG. Ich könnte auch die GmbH anmelden mit dem Hinweis, dass sie pHG der GmbH & Co. KG ist.
VoPi 12.10.2011 16:04	Wir hier in Struceberch machen det och so wie Herr Fromm! Beste Jrüsse und Wünsche für den Feierabend mailt VoPi.

Autor	Beitrag
Weyer RaBa 24.10.2011 09:58	Ich muss es noch einmal aufgreifen. Eine hier angemeldete Filiale der Firma X (nicht in unserer Gemeinde ansässig, lediglich unselbstst. Zweigstelle; GmbH & Co.KG sowie Verwaltungs GmbH) möchte die GmbH und deren Anmeldung "rückgängig" machen. Das Gewerbe soll also auf die GmbH & Co.KG laufen. Kann das nun funktionieren? Klar, die GmbH & Co.KG kann ich mit dem pHG (der GmbH) hinterlegen. So ist es aktuell auch der Fall. Aber habe ich dann gewerberechtlich alles geregelt? Ich dachte eigentlich, dass die GmbH & Co.KG nun nicht anzeigespflichtig sei. Verwunderlich ist es aber m.E. dennoch, wenn die GmbH eigentlich die Gewerbetreibende ist, denn: Laut Tätigkeit ist doch die Co.KG den, in diesem Falle, Einzelhandel. Und nicht die GmbH. Oder kann man ihr das zuschreiben, wenn es heißt: "Beteiligung an Unternehmen sowie Verwaltung der Beteiligungen und Unternehmen"... ?(Hätte ich bloß mal den Kram mit den Rechtsformen studiert :biggrin:
Residenz 25.10.2011 12:41	quote----- Original von Sonnenschein82 Hallo! Ich hatte eben eine Diskussion mit einem Steuerbüro. Ich hatte die Firma X-Verwaltungs-GmbH angeschrieben, da diese als Gesellschafterin der Y GmbH & Co. KG im Handelsregister eingetragen ist. Nun ist der Steuerberater und der Geschäftsführer der X-Verwaltungs-GmbH der Meinung, dass Ende der 70er eine Anmeldung der Verwaltungs-GmbH nicht notwendig war, da diese Voraussetzung für die GmbH & Co. KG sei. Ist dies so richtig? :kopfkratz:Kann ich mir nicht so ganz vorstellen. ?(----- Mir wird noch nicht ganz klar, warum denn grade die VerwaltungsgmbH anmeldepflichtig ist und nicht die GmbH & Co. KG. Bei uns wird die Meinung Ihres Steuerberaters auch praktiziert. Die Verwaltungs GmbH hat lediglich die Aufgabe der Verwaltung eigenen Vermögens und ist somit nach unserer Rechtsauffassung nicht anmeldepflichtig. Die GmbH & Co. KG hingegen wird nach außen tätig. Sie stellt für uns das "Gewerbe" dar. Somit ist die GmbH & Co. KG anmeldepflichtig. Die GmbH wird nur als pHG erfasst, aber nicht speziell angemeldet (x GmbH & Co. KG; pHG y Verwaltungs GmbH). Grüße aus dem Norden

Autor	Beitrag
Civil Servant 25.10.2011 14:39	Leute, Leute, noch einmal grundsätzlich: Folgender Satz zieht sich durch die Kommentierung (Landmann-Rohmer Rn. 55 zu § 14 GewO) als auch durch die VV der Länder wie ein roter Faden: Zitat: Bei Personenengesellschaften ohne eigenen Rechtspersönlichkeit (BGB-Gesellschaft, OHG, KG) ist grundsätzlich anzeigepflichtig jeder geschäftsführende Gesellschafter, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, weil sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Zitat - Ende. Dass die Komplementär-GmbH anzeigen muss, ist also grundsätzlicher Natur, weil die KG nicht selbst anzeigen kann/darf. @Residenz hat auch Unrecht, denn die Komplementär-GmbH hat keineswegs nur eine vermögensverwaltende Funktion. Sie führt vielmehr die operativen Geschäfte der GmbH & Co. KG aus. Ohne sie ist die GmbH & Co. KG schlicht handlungsunfähig und so steht das auch im Unternehmensgegenstand, der Komplementär-GmbH, der im HR eingetragen ist. Gruß aus Mittelhessen :ciao: Frank Schuster
Kranenburg 08.01.2013 08:50	Ich verfolge diese Diskussion schon so lange sie geführt wird und hadere auch immer mit der Frage, wer muss was anmelden. Ich lese stets, dass die Komplementärgesellschaften anzeigepflichtig sind und daher nur die XYZ Verwaltungs GmbHs ins Gewerberegister eingetragen werden. Kann es denn nicht sein, dass was anderes gemeint ist ? Bei der Frage nach der Anzeigepflicht bin ich mit der Meinung der meisten hier konform. Sprich - die XYZ Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, hat die Gewerbeanzeige zu erstatten ABER er meldet nicht die XYZ Verwaltungs GmbH an, sondern die XYZ GmbH & Co. KG. Aus Ermangelung an gültigen Rechtsvorschriften (zumindest sind mir für NRW keine derzeit gültigen diesbezüglich bekannt) und aus rein praktischen Gründen, empfehle ich diese Art der Anmeldung. Denn letztlich besteht unsere Hauptaufgabe ja darin, die IHKs und HWK und Finanzämter (und noch einige mehr) mit den Infos aus den Gewerbeanzeigen zu füttern und hier habe ich die Erfahrung gemacht, dass bei der Anmeldung der GmbH & Co. KG, wobei in Feld 1 dann auf die Verwaltungs GmbH verwiesen wird) , alle Empfänger am wenigsten verwirrt sind ;-) Mag ja jeder anders sehen, aber bislang macht diese Vorgehensweise hier am wenigsten Probleme und scheint für alle Beteiligten am ehesten nachvollziehbar zu sein.

Autor	Beitrag
roki 08.01.2013 12:09	:moin:in die Runde und ein frohes Neues zusammen. Aus meiner Sicht ist die GmbH und Co. KG nicht anzumelden! Die richtige Anmeldung müsste meines Erachtens wie folgt aussehen: "ABC Verwaltungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der XYZ GmbH & Co. KG." Damit wären alle Hinweise für Finanzämter, Handels- und Handwerkskammern etc. pp. enthalten. Schöne Woche noch Arne Feldmann
Civil Servant 08.01.2013 12:28	:hello: dem Kollegen Feldmann pflichte ich völlig bei, wobei noch ergänzend die HRA-Nr. für die KG und die HRB-Nr. für die GmbH genannt werden können. Das ist insbesondere dann sehr hilfreich, wenn es später zu Umfirmierungen ("Namensänderungen") kommt. Gruß aus Mittelhessen :ciao: Frank Schuster
Jannes 30.05.2016 17:39	Hallo liebe Freunde aus der Exekutive, wir hier in Zweibrücken vertreten die Ansicht, dass vor Ort immer die GmbH & Co. KG anmelden muss. Sprich, bei einem weitgesteckten Filialnetz, sind deutschlandweit viele GmbH & Co. KGs gemeldet. Die Verwaltungs-GmbH dagegen, muss nur dort angemeldet werden wo sich ihr Hauptsitz befindet. Denn, aktiv ackern vor Ort, das macht ja die GmbH & Co. KG, dafür ist sie ja auch gegründet worden. Hinter dem Vorhang, also dort wo die Hauptniederlassung ist, agiert außerdem die Verwaltungs-GmbH, und das macht sie nur dort, wo der eigentliche Sitz des ganzen Konglomerats ist. Ich hoffe, das findet Zustimmung?
Runge 31.05.2016 07:49	Guten Morgen @ Jannes, dem kann ich so nicht zustimmen. Anmelden muss immer die oder der Gewerbetreibende. Und das ist bei einer solchen Firmierung immer die ...Verwaltungs-GmbH. Die KG selbst hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist zwar handelsrechtlich relevant, hat für unsere gewerberechtliche Beurteilung aber keinerlei Bedeutung. Im Gewerberegister hat sie deshalb nichts zu suchen; sinnvoll ist lediglich ein Hinweis auf die KG, um bei Nachfragen einen Zusammenhang herstellen zu können. Regina Runge

Autor	Beitrag
Civil Servant 31.05.2016 08:47	:hello: ich stimme der Kollegin Runge zu. Rechtssystematisch kann eine Personengesellschaft ja gar nicht angemeldet werden, sondern immer nur deren pHG und dann wären wir wieder bei der Verwaltungs-GmbH. Gruß aus Mittelhessen :ciao: Frank Schuster
Jannes 31.05.2016 13:18	Ja, aber... ...dann dürften wir ja auch nie eine KG anmelden, sondern immer nur einen Komplementär!
Runge 31.05.2016 13:44	Ja, genau so ist es. Genau wie bei der GbR. Regina Runge
HWK-CB 31.05.2016 13:45	In der Handwerksrolle wird jedoch nur die GmbH & Co. KG eingetragen. Denn diese ist ja vor Ort tätig. Die Verwaltungs-GmbH ist gar nicht bei den Handwerkskammern, sondern bei den IHK'n eingetragen. Die GmbH ist ja nicht handwerklich tätig.
Blackhunter 31.05.2016 14:58	Hallo in die Runde, Handwerkskammer und Gewerberecht - da treffen Welten aufeinander.:wut: Wir haben hier mit der HWK Frankfurt/M. schon viele Diskussionen über Rechtsformen von Firmen geführt. Dort wird z.B. auch eine GbR als Firma eingetragen, obwohl keine eigene Rechtspersönlichkeit vorliegt. M.E. sind HWK's in diesem Bereich beratungsresistent. Eine schöne Restwoche aus dem Main-Taunus-Kreis
HWK-CB 31.05.2016 15:04	Vielen Dank für die Blumen. Aber die GbR ist im Handwerksrecht nunmal ein Betrieb. Das ist durch die Verwaltungsgerichte auch immer so bestätigt worden.
Civil Servant 31.05.2016 16:07	In der Tat: Ich glaube, wenn wir hier die HWK'n schlecht aussehen lassen, ist das nicht in Ordnung, denn das Handwerksrecht weicht hier in der Tat vom Gewerberecht ab. Soweit ich weiß, können eben auch Personengesellschaften, die dann auch einen Meister beschäftigen können, in die Rolle eingetragen werden. Das ändert aber wiederum nichts an dem gewerberechtlich Gesagten. Man muss sauber zw. den versch. Rechtsbereichen unterscheiden. Ich habe meinen Kommunen immer empfohlen in den Gewerbemeldungen der Komplementär-GmbH, des pHG also, einen Hinweis auf die GmbH & Co. KG anzunehmen inkl. der HRA-Nr. der KG. Damit würde die Eintragung im Gewerberegister so ziemlich alles enthalten, was gebraucht wird.
HWK-CB 31.05.2016 16:09	In dem Zusammenhang wäre ja der Vortrag von Herrn Land (Admin) vom letzten Gewerbeerntstag interessant. Aber der Vortrag fehlt ja noch bei den Downloads.

Autor	Beitrag
Civil Servant 31.05.2016 16:21	Ich war dabei. René Land hat ja für die gewerberechtliche Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften geworben. Das hat sich bis jetzt aber nicht durchgesetzt und würde auch einen Paradigmenwechsel im Gewerberecht bedeuten und müsste vom Gesetz- resp. Verordnungsgeber in die Wege geleitet werden.
Jannes 02.06.2016 10:06	...und ich bohre nochmal nach: Folgender Fall: Herr Schmidt möchte ein Reisebüro eröffnen. Er denkt, mit einem wohlklingenden Phantasienamen wird er am Markt mehr Chancen haben. Deswegen entscheidet er sich für die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Seine Freundin Frau Müller ist auch bereit, als Kommanditistin 10.000 € beizusteuern. Als Name lässt er den supereinfallsreichen Namen "Sunshine4you" im Handelsregister eintragen. Jetzt kommt er mit seinen KG-Unterlagen zu mir und möchte anmelden. Da sag ich ihm: "Das mit der KG, das können sie gleich mal vergessen, ich melde Sie nur als private bürgerliche natürliche Person an. Das nennt man übrigens eingetragenes Einzelunternehmen. Und unterstehen sie sich diesen Phantasienamen zu verwenden. Geschäfte macht Herr Schmidt. Basta!" Also, ich glaube einfach nicht, dass das richtig ist. Da müssten wir hier so manche Korrektur vornehmen und die meisten dieser Gewerbetreibenden hätten auch falsche Eintragungen auf ihren Internetseiten und verstießen damit gegen § 5 TMG.
Civil Servant 02.06.2016 10:19	Ich empfehle einen Blick in die VV zum § 14. Dort steht das eindeutig so drin. Weiterhin sage ich auch noch einmal, dass zw. den versch. Rechtsbereichen zu trennen ist. Ein Verstoß gg. § 5 TMG liegt eben nicht vor, wenn er mit der KG dort auftritt. Die zivilrechtlichen Dinge, also auch die Frage, wer mein Vertragspartner ist, wer Geschäfte macht, wird von der Gewerbemeldung ebenfalls nicht berührt. Die Zivilrechtsfähigkeit ist von den gewerberechtlichen Dingen nämlich wiederum nicht berührt und in den Feldnummer 1 und 2 sind ja durchaus die Daten der KG - also Firma und HR-Nummer einzutragen. In den Feldnummern 3 ff. folgt dann der phg (=Komplementär).

Autor	Beitrag
J. Simon 02.06.2016 15:25	Kollegin Runge und Civil Servant haben das Nötige schon gesagt. Gewerbetreibender im Gewerberecht ist nicht die KG, sondern der Komplementär und ggf. auch ein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigter Kommanditist (was aber eigentlich nie vorkommt). Im Gewerberegister sind die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Dass im Handwerksrecht oder auch im Gaststättenrecht Personengesellschaften und Personenvereinigungen ein Gewerbe betreiben können, steht dem nicht entgegen. Sie treten im Geschäftsverkehr nach außen ja auch entsprechend auf. Rein gewerberechtlich geht das aber nun mal nicht. Deshalb erhalten ja auch GbR oder KG keine Gewerbeerlaubnisse sondern lediglich deren Komplementär oder die geschäftsführenden Gesellschafter der GbR. Ob sich der Gesetzgeber irgendwann mal dazu hingibt diesen Gesellschaftsformen auch im Gewerberecht die gleichen Befugnisse einräumt, wie den JP oder den Einzelpersonen, steht auf einem anderen Blatt. Das ist das, was Herr Land auf der Bundesfachtagung angeregt hat. Das wäre rechtssystematisch als Angleichung an das Steuerrecht, das Handelsrecht usw. vielleicht auch wünschenswert, ist aber derzeit noch nicht der Fall und auch nicht abzusehen. VG J. Simon
Josefine H. 04.07.2018 10:47	Das war für mich auch neu, ist aber nachvollziehbar. Was mache ich nun aber mit dem offenen Vorgang, in dem ich zwei Aufforderungen zur Anmeldung und eine Anhörung an die GmbH & Co. KG adressiert habe? Am Briefkasten steht ja nur diese; die Verwaltungs-GmbH, die demzufolge der richtige Adressat zur Erfüllung der Anzeigepflicht ist, hat ihren Betriebssitz nicht in meiner Gemeinde. Muss der Bescheid mit ZG-Androhung nun zur Verwaltungs-GmbH in die andere Gemeinde? Dann müsste ich doch zunächst das ganze Verfahren von vorn beginnen und an die GmbH adressieren, oder? Adressiert ihr direkt an die Geschäftsführung? Die ist mir ja nur aus dem HR bekannt und hoffentlich noch aktuell..
Maliklaus 04.07.2018 11:44	Hallo, mein Vorschlag für das Anschreiben wäre: An die XY GmbH vertr. durch Herrn Mustermann handelnd für die ABC GmbH & Co. KG Anschrift Aufforderung an die XY GmbH die unselbständige Zweigstelle oder Hauptniederlassung der ABC GmbH & Co. KG anzumelden. In der Anmeldung steht dann in der Regel auch: XY GmbH, handelnd für die ABC GmbH & Co. KG

Autor	Beitrag
LauraK. 06.02.2019 15:06	Hallo in die Runde :moin: Ich habe zur Zeit folgendes Problem mit einer GmbH & Co. KG Eine Gewerbeanmeldung der Verwaltungs-GmbH liegt mir vor, allerdings keine für die KG, da diese nur eigenes Vermögen betreibt und somit ja nicht anzeigepflichtig ist :weisnicht: Ich war allerdings der Auffassung, dass eine reine Verwaltungs-GmbH die Merkmale des Gewerbes ebenfalls nicht erfüllt, da diese ja nur einer Verwaltungstätigkeit nachgehen.. Nun bin ich mir nach dieser Diskussion deswegen nicht mehr sicher :gruebel2: Muss ich nun die reine Verwaltungs-GmbH alleine anmelden, obwohl die KG aufgrund ihrer Tätigkeit nicht anmeldepflichtig ist?! Danke schon mal Liebe Grüße aus der sonnigen Bergstraße :wolken weg:
Runge 06.02.2019 15:12	Ja. Die Verwaltungs-GmbH ist Komplementärin der GmbH & Co. KG und als solche alleinige Gewerbetreibende dieser Konstellation. Die KG hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist weder eine natürliche noch eine juristische Person und kann demnach nicht Gewerbetreibende sein. Ein Gewerbe anmelden muss in diesem Fall deshalb ausschließlich die Verwaltungs-GmbH. Regina Runge
LauraK. 06.02.2019 15:29	Jetzt muss ich allerdings nochmal nachhaken.. Für mich hat die Verwaltungs-GmbH keine Tätigkeiten im Sinne der GewO zum Beispiel die Gewinnerzielung fehlt ja bei einer Verwaltung und Beteiligung an einer Firma.. oder liege ich da so verkehrt? Mit welcher Begründung würde denn diese GmbH angemeldet werden?
Runge 06.02.2019 16:20	Das ist m.E. im Beitrag Nr. 20 nachvollziehbar erläutert. Da die GmbH alleinige Vertretungsberechtigte der KG ist, übt sie als solche die Tätigkeit der KG aus und eben nicht nur die Verwaltung eigenen Vermögens. Regina Runge

Autor	Beitrag
A&E 02.09.2019 22:14	4 Anzeigepflichtige Personen 4.1 Natürliche und juristische Personen Gewerbetreibende i. S. des § 14 GewO sind nur natürliche oder juristische Personen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft oder eingetragener Verein). Bei einer bereits gegründeten aber noch nicht in das betreffende Register eingetragenen juristischen Person (z. B. einer GmbH in Gründung) sind bis zur Registereintragung deren Gründer als Gewerbetreibende anzusehen. Demgegenüber sind bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als (anzeigepflichtige) Gewerbetreibende anzusehen. 4.2 Personengesellschaften Bei den Personengesellschaften (die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts i. S. des § 705 BGB - GbR -, die offene Handelsgesellschaft - OHG - i. S. des § 105 HGB und die Kommanditgesellschaft -KG -i. S. des - 161 HGB) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Bei einer OHG und GbR muß daher jeder Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten; dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbe-Anmeldung, beim Ausscheiden eines Gesellschafters von letzterem eine Gewerbe-Abmeldung zu erstatten. Bei einer GbR sollte darauf hingewirkt werden, daß auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter eingetragen wird (z. B. GbR mit ...). Hierbei reichen Familienname und Vorname aus. Dieser Hinweis ist insbesondere wünschenswert bei erlaubnispflichtigen Gewerben, für die Steuerbehörden und für die Durchführung von Gewerbeuntersuchungsverfahren. Ebenso muß bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann, wie z. B. bei der GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen. • In den Feld-Nummern I und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern I und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.' https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=71011&bes_id=2718&val=2718&ver=7&sg=&aufgehoben=J&menu=1 Man kann wieder diskutieren wie man möchte. Die meisten Kommunen im Umkreis führen 2 Gewerbeanmeldungen durch. Einmal für die GmbH und einmal für die GmbH & Co. KG. So sehen das auch die Juristen beim Programmanbieter migewa (ja, auch dort sitzen Juristen).

Autor	Beitrag
Civil Servant 03.09.2019 08:20	quote----- Original von A&E Man kann wieder diskutieren wie man möchte. Die meisten Kommunen im Umkreis führen 2 Gewerbeanmeldungen durch. Einmal für die GmbH und einmal für die GmbH & Co. KG. So sehen das auch die Juristen beim Programmanbieter migewa (ja, auch dort sitzen Juristen). ----- Das habe ich meinen Kommunen (weitestgehend) ausgetrieben.

Autor	Beitrag
Roesje 16.12.2020 08:58	Auch ich möchte das leidige Thema nochmal aufgreifen. Programmtechnisch wäre bei mir bei der Anmeldung der Verwaltungs-GmbH (normale Anmeldung GmbH) unter Ziffer 1 nur möglich, die GmbH mit HRB und AG einzutragen. Im Tätigkeitstext könnte ich dann die KG und Tätigkeit erwähnen. Dann hätte ich nur 1 Gewerbeanzeige der GmbH mit Erwähnung der GmbH & Co. KG in der Tätigkeitsbeschreibung. Das wäre zwar gewerberechtlich richtig gearbeitet, ABER wenn Auskunftersuchen zur GmbH & Co. KG kämen, könnte ich diese ja nicht finden, es sei denn, ich recherchiere und stelle fest "Ach ja, diese GmbH & Co. KG gehört ja zur XY GmbH, die eine Meldung hat" (weil der Name der GmbH & Co. KG ja bloß in der Tätigkeitsbeschreibung aufgeführt ist) Versteht man mich, was ich meine? Das ergibt doch in der Praxis überhaupt keinen Sinn. :kopfkratz: Wenn ich die programmtechnische Möglichkeit der Anmeldung einer GmbH & Co. KG nutze, dann bekomme ich das Formular, bei dem ich in Ziffer 1 die GmbH & Co. KG mit HRA und AG eintragen kann und darunter die XY Verwaltungs-GmbH mit HRB und AG. Von meiner Software werde ich dann bei Eintrag der GmbH gefragt, ob der phG schon eine Anmeldung hat. Ergo gilt diese Meldung für die GmbH & Co. KG (und ich könnte diese auch über die Suchfunktion finden; wenn ich jedoch nur diese Meldung mache, würde ich wieder die GmbH als solche nicht finden, da keine eigene Meldung). Wenn ich allerdings nur so agiere und nicht nochmal eine extra Meldung für die GmbH mache, wäre es wieder gewerberechtlich falsch. Allerdings lief das Ganze so vor meiner Zeit. Ergo gab es nur die Anzeige GmbH & Co. KG mit Erwähnung der GmbH als phG, ohne eigene Gewerbeanzeige der GmbH. Seitdem ich verstanden habe, dass Gewerbetreibende die GmbH ist, mache ich also 2 Gewerbeanzeigen. Einmal Verwaltungs-GmbH und dann nochmal extra die Anmeldung KG mit Erwähnung unter Ziffer 1 der GmbH. Das ergibt am meisten Sinn, ist aber gewerberechtlich wieder nicht richtig. Ich habe jetzt wieder den Fall, dass eine Verwaltungs-UG und UG & Co. KG gegründet wurde. Der Steuerberater empfahl dem GF der UG, lediglich die UG & Co. KG anzumelden. Den Zahn habe ich dem GF schon gezogen und habe gesagt, dass die Verwaltungs-UG auf jeden Fall anmelden muss, da anzeigepflichtige Gewerbetreibende. Mein Problem mit diesem ganzen Gedöns ist die Tatsache, dass ich rechtlich eigentlich nur die Verwaltungs-UG anmelden muss. Also grds. bloß eine Bescheinigung für die Verwaltungs-UG und einmal Gebühren. Wenn ich jetzt auch eine Meldung, wie oben beschrieben, für die UG & Co. KG mache und Bescheinigung ausstelle sowie Gebühren verlange, ist das rechtlich quasi nicht gedeckt. Aber ich will eigentlich auch nicht 2 Meldungen machen und berechne dann bloß eine... Im Geschäftsverkehr bringt eine bloße Anmeldebescheinigung der Verwaltungs-UG etliche Probleme mit sich, da eben "da draußen" die Verwaltungs-UG niemanden interessiert, weil alles über die UG & Co. KG läuft. Diese Probleme gibt es nicht, wenn 2 Meldungen vorhanden sind. Dann ist es gewerberechtlich richtig, weil die Verwaltungs-UG angemeldet ist, und trotzdem weiß jeder Bescheid, weil die KG eben auch im Gewerberegister so drin ist.

Autor	Beitrag
	Warum gibt es denn nach so vielen Jahren keine eindeutigen Anweisungen, wie man diese Konstrukte nun definitiv ins Gewerberegister packen soll? Das ist doch grausig so. Die einen haben nur 1 Gewerbeanzeige einer GmbH & Co. KG, bei der die GmbH lediglich erwähnt wird, die anderen haben bloß 1 Gewerbeanzeige einer GmbH, die die Existenz einer KG allerhöchstens erwähnen und wiederum andere haben 2 Gewerbeanzeigen, die zwar explizit beide Unternehmenskonstrukte abbilden, bei denen allerdings 1 Gewerbeanzeige stets im rechtlich luftleeren Raum schwebt. Unbefriedigend ist das!
spreen 16.12.2020 11:40	:moin: Es kommt in dieser Konstellation auf die Tätigkeit der GmbH an. Wenn diese nur als Komplementärin der GmbH & Co. KG auftritt und keine gewerberechtlichen Tätigkeiten ausübt, verwaltet die GmbH lediglich das eigene Vermögen und überlässt der GmbH & Co. KG die gewerberechtliche Tätigkeit. In diesem Fall ist die Gewerbebeanmeldung nicht notwendig. Sobald die GmbH selbst als Gewerbetreibende tätig werden möchte, ist auch eine Anmeldung der Tätigkeit notwendig. Liebe Grüße aus Köln :big-bye:
Roesje 16.12.2020 11:58	quote----- Original von spreen :moin: Es kommt in dieser Konstellation auf die Tätigkeit der GmbH an. Wenn diese nur als Komplementärin der GmbH & Co. KG auftritt und keine gewerberechtlichen Tätigkeiten ausübt, verwaltet die GmbH lediglich das eigene Vermögen und überlässt der GmbH & Co. KG die gewerberechtliche Tätigkeit. In diesem Fall ist die Gewerbebeanmeldung nicht notwendig. Sobald die GmbH selbst als Gewerbetreibende tätig werden möchte, ist auch eine Anmeldung der Tätigkeit notwendig. Liebe Grüße aus Köln :big-bye: ----- Das widerspricht allerdings jetzt völlig den vorhergehenden Rechtsmeinungen und dem Landmann/Rohmer. ?(

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 16.12.2020 12:00	Hallo, das kann ich so nicht ganz unkommentiert lassen. Nach herrschender Auffassung kann eine Personengesellschaft (OHG, KG, ...) kein Gewerbe (im Sinne der Gewerbeordnung) betreiben; dies können nur (natürliche und juristische) Personen. Eine GmbH & Co. KG kann folglich nicht Gewerbetreibende sein. Gewerbetreibende ist vielmehr ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Komplementär-GmbH. Wird z. B. ein Autohaus in der Rechtsform „GmbH & Co. KG“ betrieben, dann erstattet die Komplementär-GmbH eine Gewerbebeanmeldung für die Tätigkeit „Handel mit Kraftfahrzeugen“. Es ist freilich sinnvoll, in der Gewerbeanzeige auf die Existenz der KG hinzuweisen. In der Muster-Verwaltungsvorschrift des BLA „Gewerberecht“ (leider nicht in allen Bundesländern umgesetzt bzw. im Zuge der „Entbürokratisierung“ wieder aufgehoben) heißt es dazu unter Ziff. 4.2.: „In den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.“
Runge 16.12.2020 12:05	Hallo aus Bad Fallingbostel, das unterschreibe ich so nicht. Die GmbH ist als Komplementärin einer GmbH und Co. KG die Gewerbetreibende für die Tätigkeiten der KG. Eine Verwaltung eigenen Vermögens kann ich nicht erkennen. Wenn also die GmbH und Co.KG eine gewerberechtlich relevante Tätigkeit ausübt, muss die GmbH das Gewerbe mit dieser Tätigkeit anmelden. Regina Runge

Autor	Beitrag
spreen 16.12.2020 12:09	quote----- Original von Roesje Original von spreen :moin: Es kommt in dieser Konstellation auf die Tätigkeit der GmbH an. Wenn diese nur als Komplementärin der GmbH & Co. KG auftritt und keine gewerberechtlichen Tätigkeiten ausübt, verwaltet die GmbH lediglich das eigene Vermögen und überlässt der GmbH & Co. KG die gewerberechtliche Tätigkeit. In diesem Fall ist die Gewerbeanmeldung nicht notwendig. Sobald die GmbH selbst als Gewerbetreibende tätig werden möchte, ist auch eine Anmeldung der Tätigkeit notwendig. Liebe Grüße aus Köln :big-bye: ----- Das widerspricht allerdings jetzt völlig den vorhergehenden Rechtsmeinungen und dem Landmann/Rohmer. ?(In der Gesetzeskommentierung BeckOK GewO/Leisner, 51. Ed. 1.12.2018, GewO § 14 Rn. 21-25 steht folgendes: Der Begriff des Gewerbes wird in der GewO durch den Gesetzgeber nicht definiert. Entwickelt durch Rechtsprechung und Lehre ist eine allgemeine (grobe) Definition entstanden, wonach Gewerbe „eine nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene), auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit handelt, die nicht zur Urproduktion, zu den Freien Berufen oder zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens zu rechnen ist“ (BVerwG GewArch 2008, 301 (303); 1976, 293 (294); 1993, 197; vgl. ausf. zum Gewerbebegriff &#8594; § 1 Rn. 134 ff.). Solange die GmbH nur die Verwaltung eigenen Vermögens betreibt, liegt kein Gewerbe vor. Demnach muss auch keine Gewerbeanmeldung erfolgen. Die Co. KG übernimmt in diesem fiktiven Fall die gewerbliche Tätigkeit und muss dann angemeldet werden.
Thomas Mischner 16.12.2020 12:15	quote----- Original von spreen Die Co. KG übernimmt in diesem fiktiven Fall die gewerbliche Tätigkeit und muss dann angemeldet werden. ----- Das ist so nicht korrekt. Die (GmbH & Co.) KG kann (im Bereich der Gewerbeordnung) nicht Gewerbetreibende sein, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Gewerbetreibende ist vielmehr die GmbH (siehe mein obiger Beitrag).

Autor	Beitrag
Roesje 16.12.2020 12:17	quote----- Original von Thomas Mischner Hallo, das kann ich so nicht ganz unkommentiert lassen. Nach herrschender Auffassung kann eine Personengesellschaft (OHG, KG, ...) kein Gewerbe (im Sinne der Gewerbeordnung) betreiben; dies können nur (natürliche und juristische) Personen. Eine GmbH & Co. KG kann folglich nicht Gewerbetreibende sein. Gewerbetreibende ist vielmehr ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Komplementär-GmbH. Wird z. B. ein Autohaus in der Rechtsform „GmbH & Co. KG“ betrieben, dann erstattet die Komplementär-GmbH eine Gewerbeanmeldung für die Tätigkeit „Handel mit Kraftfahrzeugen“. Es ist freilich sinnvoll, in der Gewerbeanzeige auf die Existenz der KG hinzuweisen. In der Muster-Verwaltungsvorschrift des BLA „Gewerberecht“ (leider nicht in allen Bundesländern umgesetzt bzw. im Zuge der „Entbürokratisierung“ wieder aufgehoben) heißt es dazu unter Ziff. 4.2.: „In den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.“ ----- Rechtlich habe ich das verstanden und stimme Ihnen zu. So, wie beschrieben ("In den Feld Nummern 1 und 2 der Vordrucke"), kann ich allerdings dann programmtechnisch nur die GmbH & Co. KG anmelden und erwähne lediglich die GmbH als pHG in der zweiten Zeile. Das wäre das Prozedere, bei dem in meiner Software automatisch die GmbH hinten runter fallen würde, wenn diese keine eigene Anmeldung in der Software bekommt... Das ist ja das, was mich so nachhaltig verwirrt... :heul:
Thomas Mischner 16.12.2020 12:19	Ein Problem mancher Fachanwendungen scheint zu sein, dass sie die rechtlichen Gegebenheiten außer acht lassen.

Autor	Beitrag
Civil Servant 17.12.2020 10:29	Moinsen zusammen, ich stimme dem Kollegen Mischner ausdrücklich zu. Die von Kollegin @spreen ins Gespräch gebrachte Anmeldung durch die KG scheitert schon ganz grundsätzlich daran, dass die Rechtsfähigkeit von Personengesellschaften im Gewerberecht nicht anerkannt ist. Das hat der BLA Gewerberecht auch vor nicht allzu langer Zeit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Dazu ein Zitat aus der GewAnzVwV: "Bei Personengesellschaften (... KG ...) sind die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter Gewerbetreibende, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen." Eine KG kann deswegen weder ein Gewerbe anmelden noch eine Erlaubnis besitzen. Das muss man nicht gut heißen, ist aber absolut herrschende Rechtsauffassung. Ergo: Übt eine GmbH & Co. KG ein Gewerbe im Sinne der GewO aus, muss die Komplementärin, die Verwaltungs-GmbH also, anmelden. Dass die Softwareanbieter diesen Umstand in ihren Programmen möglicherweise nicht vollständig adaptiert haben, steht auf einem anderen Blatt und wurde von Kollegin @ Roesje ja schon eindrücklich geschildert. Beste Grüße :ciao: CS

Autor	Beitrag
Roesje 17.12.2020 10:56	Ich danke jedenfalls für die erneute Diskussion und werde das hier so handhaben, wie bisher. Also 2 Gewerbeanzeigen, so, wie das mein Softwareanbieter anbietet. Dann geht nichts unter und die Anmeldung auf GmbH & Co. KG mache ich umsonst. Fertig. Dann sind alle weitestgehend zufrieden... Das Unternehmen samt Steuerberater, da es eine Anmeldung auf GmbH & Co. KG gibt, die sie da draußen immerzu brauchen. Ich als Gewerbebehörde, weil eine Anmeldung der GmbH da ist. Sämtliche Behörden, die auch bloß mit dem Konstrukt der GmbH & Co. KG arbeiten (wie z.B. Zulassung, die die Firmenwagen regelmäßig auf GmbH & Co. KG anmelden) Edit: Ich habe mir gedacht, mit einem Hinweis an den Gewerbetreibenden im Kostenbescheid über die Anmeldegebühr für die Verwaltungs-UG zukünftig folgendes zu vermerken: Gewerbetreibende und somit anzeigepflichtige Person nach § 14 GewO ist lediglich die XY Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), da die KG im Gewerberecht keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Grds. hat diese gewerberechtliche Einstufung die Konsequenz, dass lediglich die Verwaltungs UG angezeigt werden muss. Um im Gewer-beregister jedoch abzubilden, dass die Geschäftstätigkeit mit Außenwirkung von der XY UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG ausgeht, wird zudem eine Gewerbeanzeige für die KG angelegt, in deren Meldung die persönlich haftende Gesellschaft unter Ziffer 1 hinterlegt wird. Eine alleinige Gewerbeanmeldung auf die XY UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG mit Erwähnung der Verwaltungs UG wäre gewerberechtlich nicht korrekt, weswegen die Problematik dieser Unternehmenskonstrukte hier sodann mit 2 Gewerbemeldungen gelöst wird. Dies wird vor allem so gehandhabt, da bekannt ist, dass sich in der Praxis die gewerberechtlich falsche Annahme durchgesetzt hat, es bräuchte eine Gewerbeanmeldebescheinigung lautend auf das Konstrukt der UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG.

Autor	Beitrag
Bernie 17.02.2021 10:34	Tag zusammen, da ich noch relativ neu im Gewerbebereich bin und gerade erstmals mit einem solchen Konstrukt konfrontiert bin nochmal zum Verständnis. Aktuell heißt es doch in der GewAnzVwV unter 4.2 "In den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke GewA 1, 2 und 3 sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende juristische Person zu machen." Für mich liest sich das jetzt so, dass ich in den Feldern 1 und 2 eben die Personengesellschaft, also die GmbH und Co. KG und als meldenden Gesellschafter die Verwaltungs-GmbH eintragen muss. Softwaretechnisch haben wir im KM-Gewerberegister auch ein extra Feld unter den Feldern 5 und 6 des Vordrucks, in dem man juristische Personen als Gesellschafter mit Handelsregisternummer etc. eintragen kann, sodass ich das softwaretechnisch etwas sauberer lösen kann, als beides in ein Feld zu schreiben. Das Gewerbe wäre somit die GmbH & Co. KG und der Gewerbetreibende die Verwaltungs-GmbH. Im Grunde hätte ich ja dann das was die Kollegin Roesje aus softwaretechnischen Gründen mit zwei Gewerbeanzeigen abbilden muss, mit einer abgebildet. Ist das soweit korrekt?
Civil Servant 17.02.2021 10:42	Klingt gut. Da die zitierte Rechtslage ja schon seit anno dunnemals so ist, hätte ich es auch nicht verstanden, wenn nicht mindestens einzelne Softwarehersteller das adaptiert hätten.
Grisu 26.06.2023 11:59	quote----- Original von Civil Servant Dazu ein Zitat aus der GewAnzVwV: "Bei Personengesellschaften (... KG ...) sind die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter Gewerbetreibende, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen." ----- Hallo, ich hätte noch eine zu den (...) geschäftsführungsbefugten Gesellschafter (...)" Wer ist demnach anzeigepflichtig, wenn durch den Gesellschaftervertrag der Kommanditist, also der nicht persönlich haftende Gesellschafter, zur Geschäftsführung einer GmbH & Co. KG bestimmt wurde? :kopfkratz: Vielen Dank und schöne Grüße :)

Autor	Beitrag
Civil Servant 26.06.2023 13:22	:hello:, ich habe Zweifel, dass es so etwas gibt. Ohne das wirklich geprüft zu haben, müsst m. E. in einer GmbH & Co. KG die GmbH Komplementär, also pers. haftender Gesellschafter der KG sein. Alles andere wär mir neu. Aber man lernt ja bekanntlich nie aus. Schon gerade gar nicht in dieser tollen Community hier.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: